

POSITIONSPAPIER DER SP SCHWEIZ

NICHTS ÜBER UNS OHNE UNS. INKLUSION JETZT!

Verabschiedet vom Parteitag am 22. Februar 2025 in Brig



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Was bedeutet eigentlich Mensch mit Behinderungen?	3
Die UNO-Behindertenrechtskonvention	3
Was läuft schief und wo müssen wir hin?	4
Ableismus und Patriarchat – mehr Gleichstellung	5
Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen.....	5
Stopp der Gewalt an Frauen mit Behinderungen!	6
Nein zur Zwangssterilisation!.....	7
Ableismus und psychische und physische Gewalt.....	7
Ableismus und Kapitalismus – keine Diskriminierung	8
Armutsbetroffenheit	8
Kein Profit durch Diskriminierung am Arbeitsplatz!	9
Invalidenversicherung	11
Behindertenfeindliche Entwicklungen in unserem Gesundheitssystem	12
Krankenkassen	13
Altersvorsorge.....	14
Barrieren – Selbstbestimmung dank Umsetzung der UNO- Behindertenrechtskonvention	15
Teilnahme am öffentlichen Leben (Politik, Kultur, Verkehr).....	15
Ausreichend Assistenzbeiträge für mehr Selbstbestimmung	16
Wohnen.....	18
Bildung.....	19
Inklusion in der familienergänzenden Kinderbetreuung	20
Ableismus und Flucht	20
Forderungen	22
Innerhalb der SP.....	22
Als SP gegen aussen	22
Begriffserklärungen	24

EINLEITUNG

Menschen mit Behinderungen machen rund 22% unserer Bevölkerung aus, also 1.8 Millionen. Dennoch werden ihre Anliegen in der Gesellschaft vernachlässigt, es bestehen zahlreiche Formen von Diskriminierung gegen sie. Es ist höchste Zeit, das zu ändern. Die SP Schweiz erkennt die Inklusion von Menschen mit Behinderungen als zentrale Forderung in ihrem Kampf um Gleichstellung an. Dabei verbindet sie Inklusion mit bereits bestehenden Forderungen und leistet innerhalb und ausserhalb der Partei wirksame Arbeit zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen.

Was bedeutet eigentlich Mensch mit Behinderungen?

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die langfristige Beeinträchtigungen haben, welche sie an der vollen, wirksamen, selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Diese langfristigen Beeinträchtigungen können körperlich, seelisch, geistig oder sensorisch sein. Die Hinderung geschieht in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, welche die Beeinträchtigungen massgeblich verstärken. Deshalb wird immer von «Behinderungen» in der Mehrzahl gesprochen. Dies wird auch in der UNO-Behindertenrechtskonvention so gehandhabt.¹ Es wird bewusst auf die Formulierung «Menschen mit Beeinträchtigung» verzichtet, da dies die Barrieren in der Umwelt ignoriert und den «Fehler» bei den Betroffenen sucht.

Die UNO-Behindertenrechtskonvention

Durch die 2014 ratifizierte UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hat sich die Schweiz zu einer inklusiven Gesellschaft verpflichtet.² Die UN-BRK ist ein Abkommen zum Schutz vor Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und wurde von der UNO bereits 2006 verabschiedet. Der Fokus liegt auf der Ermöglichung von gleichberechtigter und selbstbestimmter Teilhabe sowie der Existenzsicherung von Menschen mit Behinderungen. Die Schweiz muss die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle gewährleisten und fördern. Dies ohne jegliche Diskriminierung aufgrund von Behinderungen.

Die UN-BRK ist ein wichtiges Instrument, um die gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Sie gewährleistet das Recht auf Barrierefreiheit³, selbstbestimmtes Leben und hindernisfreien Zugang zu Informationen.⁴

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2014/245/de>

² <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-52666.html>

³ Unterstrichene Wörter werden zum Schluss des Positionspapiers genauer erläutert.

⁴ Die UN-Behindertenrechtskonvention garantiert eine Vielzahl von Rechten für Menschen mit Behinderungen, um deren Gleichheit, Teilhabe und Würde in der Gesellschaft zu fördern. Zu den wichtigsten Rechten gehören: Das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung, das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben, der Zugang zu Informationen, Barrierefreiheit, das Recht auf inklusive Bildung und auf eine individuelle Unterstützung, das Recht auf Arbeit bzw. Beschäftigung, auf Gesundheit und soziale Sicherheit, auf Teilhabe am kulturellen Leben, auf persönliche Freiheit und Sicherheit; auf Anerkennung als Person vor dem Gesetz und auf gleiche Rechte wie alle anderen Menschen.

Trotzdem sind in der Schweiz Menschen mit Behinderungen noch weit davon entfernt, in der Gesellschaft, Freizeit, Arbeitswelt und Politik die gleichen Rechte und Chancen zu haben. Ein Grund dafür liegt darin, dass die Schweiz die UN-BRK nicht oder nur ungenügend umsetzt – trotz des Sozialversicherungsrechts und des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG).⁵ Bestehende Gesetze werden nicht systematisch im Lichte der UN-BRK überprüft, erlassen und überarbeitet. Dies, obwohl die UN-BRK vorsieht, dass Selbstbetroffene mehr in die Planung, Umsetzung und Bewertung von Gleichstellungsprozessen einbezogen werden. Menschen mit Behinderungen wollen ihre Anliegen und Forderungen selbst äussern und umsetzen!

Solange Betroffene ihre Rechte nicht einklagen können, wenn diese verletzt werden, ist die Wirkung der UN-BRK zudem stark eingeschränkt. Organisationen von Menschen mit Behinderungen fordern daher schon seit Jahren eine Verabschiedung des sogenannten Fakultativ-Protokolls der UN-BRK, wie es bei den meisten anderen UN-Konventionen bereits der Fall ist. Dieses ermöglicht es Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte direkt vor der UNO geltend zu machen, sollten ihre Beschwerden durch Schweizer Gerichte abgelehnt werden. Der UN-BRK-Ausschuss, der solche Beschwerden prüft, wird ausschliesslich mit Schweizer Jurist:innen oder Jurist:innen besetzt, die an Schweizer Hochschulen lehren.

Was läuft schief und wo müssen wir hin?

Im Folgenden werden bestehende Missstände analysiert und zentrale Forderungen zur Behebung dieser Missstände formuliert. Dabei gilt es, cursorisch aufzuzeigen, wie andere Arten der Diskriminierung - etwa aufgrund des Geschlechts – die Lebensumstände von Menschen mit Behinderungen zusätzlich erschweren. Weder die Missstände noch die mehrfachen Diskriminierungsformen können dabei abschliessend dargestellt werden.

⁵ Vgl. <https://www.inclusion-handicap.ch/de/themen/un-brk/pruefverfahren/concluding-observations-674.html>

ABLEISMUS UND PATRIARCHAT – MEHR GLEICHSTELLUNG

In einer ableistisch geprägten Gesellschaft werden Menschen mit Behinderungen meist als asexuelle Wesen wahrgenommen. Ihnen werden einvernehmliche sexuelle Handlungen abgesprochen. Das führt auch dazu, dass im Falle von Sexualisierter Gewalt⁶ Betroffenen mit Behinderungen noch weniger Schutz und Anerkennung entgegengebracht wird als Betroffenen ohne Behinderungen. Patriarchale Unterdrückung und sexualisierte Gewalt können grundsätzlich alle Menschen mit Behinderungen treffen. Da faktisch jedoch überproportional Frauen⁷ betroffen sind, werden sie in diesem Abschnitt besonders hervorgehoben. Gewalterfahrungen tragen häufig zu weiteren gesundheitlichen und psychischen Behinderungen bei. Risikofaktoren für Gewalterfahrungen sind die Sozialisation, Abhängigkeit durch Assistenz/Pflegebedarf und das Leben in Institutionen. Die Strukturen der Institutionen für Menschen mit Behinderungen erleichtern häufig Übergriffe und erschweren die Aufdeckung von Gewalt.

Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen

Frauen mit Behinderungen werden aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Behinderungen doppelt diskriminiert. Dies erhöht die Ungleichbehandlung zusätzlich und schafft Diskriminierungen, die oft nicht anerkannt werden.

Im Gesundheitsbereich beispielsweise basieren Diagnosemethoden häufig auf männlichen Standards und lassen geschlechtsspezifische Unterschiede ausser Acht. Dies führt dazu, dass Diagnosen zu spät erfolgen oder gar ausbleiben, beispielsweise bei Formen von Autismus. Dadurch wird betroffenen Frauen der erforderliche Zugang zu diagnostischer Hilfe und geeigneter Versorgung vorenthalten.

Auf dem Arbeitsmarkt haben Frauen mit Behinderungen nur halb so hohe Chancen wie Männer, eine Anstellung zu finden. Und der Zugang zu Führungspositionen wird ihnen noch deutlicher erschwert. Dies widerspiegelt eine systemische Unsichtbarmachung und eine mangelnde Anpassung der Bildungs- und Berufsstrukturen an ihre spezifischen Bedürfnisse.

Diese Formen der Diskriminierungen erhöhen die Verletzlichkeiten von Frauen mit Behinderungen und ihre soziale Ausgrenzung. Ein intersektionaler Ansatz ist deshalb essenziell, um die Ungleichheiten anzuerkennen und zu korrigieren. Nur so kann echte Inklusion erreicht und Chancengleichheit in allen Lebensbereichen gewährleistet werden.

⁶ Wir schreiben aus politischen Gründen von Sexualisierter Gewalt, da es sich um einen für sich stehenden Begriff handelt und «sexualisiert» nicht als Adjektiv genutzt wird. Ausserdem sprechen wir nicht von sexueller Gewalt, da es sich nicht um eine sexuelle Handlung handelt, sondern sexuelle Handlungen dazu instrumentalisiert werden, Gewalt und Macht auszuüben.

⁷ Es wird hier von der binären Kategorie «Frau» gesprochen, da aufgrund fehlender Datengrundlage keine oder wenige Aussagen über die Betroffenheit von intergeschlechtlichen, nichtbinären, trans- und agender Personen (abgekürzt: FINTA) getroffen werden können. Es wird jedoch angenommen, dass die Vulnerabilität der FINTA Personen ebenso hoch oder höher ist.

Stopp der Gewalt an Frauen mit Behinderungen!

Bedürfnisse und Rechte von Frauen mit Behinderungen werden grundlegend und systematisch missachtet. Obwohl der Bund verpflichtet wäre, den Bedürfnissen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Zudem führen Methoden der Invaliditätsbemessung oftmals zu Diskriminierungen von Teilzeit erwerbstätigen Frauen mit Familie.⁸ Gewalt an Frauen mit Behinderungen zeigt sich strukturell sowie zwischenmenschlich.⁹

Frauen mit Behinderungen sind zwei- bis dreimal so häufig von Gewalt und fast doppelt so häufig von körperlicher oder psychischer Gewalt betroffen wie Frauen ohne Behinderungen.¹⁰ Obwohl ein Zusammenhang zwischen Gewaltbetroffenheit und Behinderungen besteht, werden Frauen mit Behinderungen nicht als Betroffene wahrgenommen. Dazu werden sie schlechter darüber informiert, an wen sie sich im Falle von Gewalterfahrungen wenden können, oder es ist ihnen aufgrund ihrer Behinderungen nicht möglich.

Einige Behinderungen erfordern beispielsweise Hilfeleistung bei der Körperpflege. Dies vereinfacht Grenzüberschreitungen in der Intimsphäre und führt dazu, dass besonders Frauen mit Behinderungen von Sexualisierter Gewalt betroffen sind. Bis anhin musste in der Schweizer Gesetzgebung für das Vorliegen einer Vergewaltigung Widerstand der Betroffenen stattgefunden haben. Damit wurden Menschen mit Behinderungen durch das Gesetz zusätzlich diskriminiert, wenn aufgrund ihrer Behinderungen die verbalen und physischen Möglichkeiten zur Gegenwehr eingeschränkt sind. Mit der Revision des Sexualstrafrechts (Siehe Regelung «Nein heisst Nein»¹¹) wird nun auch der mögliche Schockzustand («freezing») von Opfern in den Tatbestand aufgenommen. Für eine noch inklusivere und umfassende Regelung braucht es jedoch eine weitere Revision hin zu einer «Nur Ja heisst Ja» Lösung.

Weiter muss erwähnt werden, dass eine Sensibilisierung gegenüber Gewaltbetroffenheit und Behinderungen – spezifisch für Frauen mit Behinderungen – bei der Polizei und den Gerichten notwendig ist. Meist wird gewaltbetroffenen Menschen mit Behinderungen nicht zugetraut, selbst einordnen zu können, was als grenzüberschreitend oder als angemessen gilt. Es braucht spezialisierte, von der Polizei unabhängige Stellen, wo Gewaltbetroffene die nötige Unterstützung bekommen.

Es existiert in der Schweiz nur ein einziges barrierefreies Frauenhaus, wo gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen Schutz suchen können. Gewalt, die in Institutionen ausgeübt wurde, fällt gemäss Definition nicht unter «Häusliche Gewalt». Denn in den meisten Fällen handelt es sich bei der tätlichen Person nicht um ein:en aktuelle:n/ ehemalige:n Partner:in oder ein Familienmitglied. Es sind zwingend Massnahmen (Bsp. Neudefinierung von Häuslicher Gewalt) und Umbauten nötig, um für alle Gewaltbetroffenen den nötigen und ihnen zustehenden Schutz sicherzustellen.

⁸ Diese zeigen sich später im Rahmen der beruflichen Vorsorge.

⁹ <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/frau/dossier/brennpunkte/gewalt-frauen>

¹⁰ <https://www.hilfetelefon.de/aktuelles/doppelte-ausgrenzung-gewalt-gegen-frauen-mit-behinderung-im-oeffentlichen-raum.html>

¹¹ Die sogenannte Ablehnungslösung («Nein heisst Nein») gibt Opfern eine Mitverantwortung, indem erwartet wird, dass diese ihre Ablehnung zum Ausdruck bringen.

Nein zur Zwangssterilisation!

Bei der Sterilisation von Menschen mit kognitiven oder psychischen Behinderungen besteht ein hohes Missbrauchsrisiko. Gesetzlich ist die Sterilisation dauernd urteilsunfähiger Personen verboten. Es gibt aber einen Vorbehalt: Wenn der Eingriff bei urteilsunfähigen Personen (mind. 16-Jährig) nach den gesamten Umständen «im Interesse der betroffenen Person» vorgenommen wird, sind Zwangssterilisationen erlaubt. Durch diese schwammige Formulierung wird das Verbot unwirksam. Von Vorurteilen geprägte Feststellungen «im Interesse der betroffenen Personen» entziehen Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Selbstbestimmung. Es gilt das Recht der körperlichen Unversehrtheit und dies auch für Menschen mit kognitiven Behinderungen! Die Sterilisation von Menschen mit Behinderungen ohne ihre Zustimmung muss darum verboten werden. Dritte sollten nicht darüber entscheiden dürfen, was für die Selbstbetroffenen gut und richtig sein soll.

Es braucht Angebote, damit sich junge Menschen mit Behinderungen mit Verhütung und Sexualität auseinandersetzen können und über ihre eigenen Rechte informiert werden, dies auch in Leichter Sprache. Menschen mit Behinderungen müssen lernen können, über ihre Erfahrungen mit (un-) erwünschter Intimität und Lust, Sexualität und Selbstbestimmung über den eigenen Körper zu sprechen. Besonders Personen mit kognitiven Behinderungen zeigen in ihren Beziehungen erhöhte Verletzlichkeit und geraten leichter in eine Abhängigkeit, was das Missbrauchsrisiko erhöht. Diese Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit ist auch in Anbetracht der angemessenen Begleitung und Unterstützung für ein möglichst selbstbestimmtes Liebes- und Sexualeben notwendig.

Ableismus und psychische und physische Gewalt

Struktureller Ableismus manifestiert sich in psychischer und physischer Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen. Diese Gewalt, die häufig in direkten Übergriffen durch vertraute Personen – etwa Familienangehörige, Betreuende oder Pflegekräfte – zum Ausdruck kommt, offenbart tief verwurzelte Stigmen und Unterdrückungsstrukturen. In der Schweiz gibt es noch immer keine zufriedenstellende Erhebung von Daten rund um Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen, geschweige denn entsprechende Präventions- und Schutzmassnahmen.¹² Diese Ausgangslage ist bedenklich, gerade in Anbetracht der Verbrechen des letzten Jahrhunderts.¹³

¹² Erkenntnisse aus einem Bundesratsbericht angefordert durch die damalige SP-Nationalrätin Franziska Roth (<https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/79667.pdf>)

¹³ So darf nicht vergessen werden, dass Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen zu den ersten Opfern des systematischen Vernichtungsprogramms des Nazi-Regimes gehörten. Sie wurden als „lebensunwert“ definiert, registriert, in Institutionen isoliert und letztlich im Rahmen sogenannter „Euthanasie“-Programme ermordet. Schätzungen zufolge fielen zwischen 200.000 und 300.000 Menschen dem systematischen Massenmord zum Opfer – wobei die Dunkelziffer erheblich höher sein dürfte. Diese perverse Idee, Menschen mit Behinderungen durch deren Ermordung von vermeintlichem Leid zu „erlösen“, ist nicht nur ein düsteres Kapitel der Vergangenheit, sondern hält sich in veränderter Form bis heute.

Heutige Fälle, in denen Menschen mit Behinderungen getötet oder schwer misshandelt werden, stellen keineswegs Einzelfälle dar, sondern sind die Spitze eines breiten Spektrums ableistischer Gewalt. Insbesondere Institutionen – vor allem vollstationäre Wohneinrichtungen – begünstigen solche Gewalt unter anderem durch bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, Isolation und das Fehlen angemessener Unterstützungsangebote.¹⁴ Diese geschlossenen Systeme, die oft abseits der übrigen Gesellschaft funktionieren, müssen langfristig abgeschafft werden, um das fundamentale Recht auf Selbstbestimmung aller Menschen mit Behinderungen endlich durchzusetzen.

ABLEISMUS UND KAPITALISMUS – KEINE DISKRIMINIERUNG

In einem System, das auf Profit und Effizienz ausgelegt ist, in dem Firmen und Einzelpersonen in Konkurrenz zueinanderstehen und der Profit an höchster Stelle steht, ist kein Platz für Inklusion. Der Kapitalismus verhindert Inklusion. Massnahmen und Organe zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sollten niemals durch kapitalistische Rahmenbedingungen begrenzt werden, sondern einzig auf die Bedürfnisse der Betroffenen ausgerichtet sein. Wobei man sogar aus wirtschaftlicher Sicht erkennen müsste, dass Inklusion langfristig keineswegs teurer als Separation ist.

Der Kapitalismus steht aufgrund seiner inhärent profitorientierten Funktionsweise im Widerspruch zur Anerkennung und Befriedigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen. Die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft kann nicht ohne eine radikale Umgestaltung der derzeitigen, wirtschaftlichen Grundlagen erreicht werden. Insbesondere für Menschen mit Behinderungen eröffnet eine Abkehr vom kapitalistischen System neue Möglichkeiten für eine umfassende Inklusion und die dafür notwendige medizinische Versorgung und gesellschaftliche Organisation.

Armutsbetroffenheit

Menschen mit Behinderungen sind stärker armutsgefährdet als Menschen ohne Behinderungen.¹⁵ Im Jahr 2020 lebten 14,4% der Personen mit Behinderungen in einem Haushalt, dessen verfügbares Einkommen unter 60 Prozent des Schweizer Medianeinkommens lag. In der übrigen Bevölkerung lag dieser Anteil bei 11,1%. Personen mit stark einschränkenden Behinderungen waren noch stärker armutsgefährdet (26,3%).

¹⁴ Vgl. <https://ableismus.de/toetet/de/forderungen#langfristigemassnahmen>

¹⁵ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/lebensstandard/armut.html>

Kein Profit durch Diskriminierung am Arbeitsplatz!

Menschen mit Behinderungen in der Schweiz sind oft vom offenen ersten Arbeitsmarkt ausgeschlossen oder werden mit Hindernissen konfrontiert.¹⁶ In einigen Fällen erhalten Angestellte mit Behinderungen eine Teilrente der IV als Lohnergänzung. In anderen Fällen erhalten Angestellte mit Behinderungen zwar einen regulären Lohn, der aufgrund ihrer Behinderungen jedoch niedriger ist als der Lohn ihrer Kolleg:innen. Insgesamt ist ein Drittel aller Menschen mit Behinderungen nicht erwerbstätig. Dieser Anteil ist deutlich höher als bei Menschen ohne Behinderungen und nimmt zu. Arbeitsstellen für Menschen mit Behinderungen sind ausserdem stark auf den sogenannten zweiten Arbeitsmarkt, auf «geschützte Werkstätten» beschränkt. Je nach Institution und Fähigkeiten der Arbeiter:innen liegt der Stundenlohn in geschützten Werkstätten in der Regel zwischen 2.50 bis 10 CHF pro Stunde. Der tiefste Stundenlohn liegt bei manchen geschützten Werkstätten bei einem Rappen pro Stunde. Dieser Lohn ist zudem an die Auszahlung von Ergänzungsleistungen gekoppelt (je mehr verdient wird, desto geringer fällt die Ergänzungsleistung aus). Dies führt zu falschen Anreizen der Arbeitgebenden in geschützten Werkstätten. Zudem ergeben Werkstattlohn, IV-Rente und Ergänzungsleistungen zusammen meist weniger als Mindestlöhne in Gesamtarbeitsverträgen. Im zweiten Arbeitsmarkt kann dadurch auch keine Altersvorsorge aufgebaut oder dem Wunsch nachgegangen werden, ausserhalb einer Institution leben und arbeiten zu wollen.

Statt in die Gesellschaft eingebunden zu werden, befinden sich geschützte Werkstätten zudem meist in peripheren Regionen. So besteht kaum Austausch zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen. Dies widerspricht der Vorstellung einer inklusiven Gesellschaft und macht Menschen mit Behinderungen und ihre Probleme unsichtbar. Der Ausschluss von Menschen mit Behinderungen aus dem gesellschaftlichen Leben verstösst gegen die UN-BRK! Wir setzen uns dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen besser in den ersten Arbeitsmarkt inkludiert und geschützte Werkstätten überflüssig werden.

Denn im Idealfall würden geschützte Werkstätten nicht existieren. Sie institutionalisieren bestehende Formen und Praktiken der Ausgrenzung und schreiben die Trennung zwischen Menschen mit Behinderungen und dem Rest der Gesellschaft fest. Eine inklusive Gesellschaft sollte darauf abzielen, alle Menschen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren, wozu angemessene Vorkehrungen und Unterstützung gewährleistet werden müssen. Auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft muss sich die Arbeitswelt ändern, wobei die öffentliche Hand und Private gleichermaßen in der Pflicht stehen.

¹⁶ Der 1. Arbeitsmarkt umfasst alle Arbeitsstellen, die nicht durch spezielle, zusätzliche staatliche Massnahmen reguliert sind.

Bislang existieren für Menschen mit Behinderungen kaum angepasste Arbeitsstellen auf dem ersten Arbeitsmarkt und es besteht faktisch kein Diskriminierungsschutz. Da Unternehmen profitorientiert sind und Massnahmen zum Abbau von Barrieren für sie ökonomisch unlogisch scheinen, werden die meisten nicht von sich aushandeln. Es braucht gesetzliche Vorschriften. Ab einer gewissen Anzahl Mitarbeitenden soll es eine Zielvorgabe für den Anteil von Menschen mit Behinderungen geben. Grosse Unternehmen sollen Inklusionsbeauftragte haben, die selbst mit Behinderungen leben. Auch kleinere und mittelständische Unternehmen stehen in der Verantwortung, Arbeitsplätze an Menschen mit Behinderungen zu vergeben. Der Bund soll proaktive Unterstützung und Beratung für grosse Unternehmen und KMUs anbieten und Menschen mit Behinderungen beim Wechsel vom zweiten in den ersten Arbeitsmarkt unterstützen. Der Staat nimmt seine Vorbildfunktion wahr, indem er Menschen mit Behinderungen bei gleicher Qualifikation bevorzugt einstellt und gezielt Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen schafft.

Arbeitgebende sollen bezüglich möglicher bewusster und unbewusster Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen in Bewerbungsverfahren sensibilisiert werden. So soll verhindert werden, dass Menschen mit Behinderungen in Bewerbungsverfahren diskriminiert und ohne nähere Kenntnisse ihrer vorhandenen Kompetenzen benachteiligt werden.

Dieser grundlegende Wandel soll durch die (privaten) Profite bezahlt werden. Insbesondere grosse Unternehmen und Konzerne schütten jedes Jahr Dividenden, Boni und Kaderlöhne in Milliardenhöhe aus. Damit missachten sie ihre gesellschaftliche Verantwortung als mächtige Institutionen und Einzelpersonen. Deshalb müssen Kapitaleinkommen und Unternehmensgewinne erheblich höher besteuert werden, damit sie stattdessen in die Erschaffung einer inklusiven Gesellschaft und in die Bekämpfung verschiedenster Diskriminierungsformen fliessen können. Hierzu können Massnahmen, wie sie die Motion zum «Wiedereingliederungsfonds von Menschen, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind»¹⁷, vorschlägt wegweisend sein, um solch eine (Re-)Integration langfristig sicherzustellen.

Ausserdem braucht es Massnahmen zur Prävention und Aufarbeitung von Diskriminierung und/oder Gewalt im Arbeitsalltag. Denn wenn Menschen mit Behinderungen eine Arbeitsstelle im ersten Arbeitsmarkt haben, sind sie einem deutlich höheren Risiko ausgesetzt, diskriminiert zu werden.¹⁸ Über ein Viertel der Menschen mit Behinderungen geben an, dass sie Benachteiligungen oder Gewalt am Arbeitsplatz erlebt haben (26%). Besonders intersektional diskriminierte Menschen (also von zwei und mehr Diskriminierungen Betroffene) sollten aktiv gefördert und geschützt werden. Private und öffentliche Arbeitgeber:innen sollen in die Pflicht genommen werden, Menschen mit Behinderungen einzustellen und ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld zu gewährleisten - falls nötig, soll dies durch finanzielle Anreize unterstützt werden.

¹⁷ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20194187>

¹⁸ <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/19464130>

Invalidenversicherung

Die Invalidenversicherung (IV) ist eine wichtige Säule für die Existenzsicherung vieler Menschen mit Behinderungen, auch wenn längst nicht alle Menschen mit Behinderungen Renten aus der IV beziehen.

Bei der IV bestehen zahlreiche Probleme – angefangen beim Namen. Invalid bedeutet unfähig oder wertlos und ist somit stark abwertend.¹⁹ Unser Denken formt die Sprache und Sprache formt unser Denken, weshalb diese Versicherung dringend umbenannt werden muss.

Zudem sind die Verfahren, um eine Rente oder anderweitige Unterstützung zu erhalten, problematisch gestaltet. Menschen mit Behinderungen werden unter Generalverdacht gestellt, was sich in den letzten Jahren immer stärker in der Gesetzgebung und in der Praxis niedergeschlagen hat. Besonders nennenswert sind Gutachten und Überwachungen.

Gutachten spielen eine grosse Rolle in Berechnung des Invaliditätsgrades, somit haben Gutachter*innen sehr viel Macht über das Schicksal von Rentenbezüger*innen und -beanträger*innen. In den letzten Jahren wurden die Missstände im Rahmen der Begutachtung immer deutlicher: Personen werden angeschuldigt, über ihre Behinderungen zu lügen, Behinderungen werden minimiert oder geleugnet und in vielen Fällen kann man von willkürlichen Gutachten sprechen.

Zudem ist im Jahr 2019 die Revision des ATSG in Kraft getreten, womit eine Rechtsgrundlage für die Überwachung von IV-Bezüger*innen geschaffen wurde, um vermeintliche Missbrauchsfälle zu bekämpfen. Dadurch sind Betroffene einer zusätzlichen Belastung ausgesetzt und die IV-Stellen erhalten ein weiteres Mittel, um Gründe für den zusätzlichen Leistungsabbau zu finden.

Abgesehen von den problematischen Aspekten der Verfahren, die viele Menschen mit Behinderungen daran hindern, die ihnen zustehende Hilfe zu erhalten, entspricht die IV von Grund auf viele Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen nicht.

Um einen IV-Anspruch zu prüfen, müssen Behinderungen messbar und quantifizierbar sein, damit einer Person ein Invaliditätsgrad zugeschrieben werden kann. Dieses Vorgehen entspricht nicht der Realität von vielen Personen, vor allem wenn sie von unsichtbaren Behinderungen oder chronischen Krankheiten betroffen sind.

Am wichtigsten sind also strukturelle Veränderungen zugunsten der Menschen mit Behinderungen. Wer sich in der Schweiz um Leistungen der IV bemüht, muss oft mit einem jahrelangen Verfahren rechnen, bis endlich ein Rentenentscheid gefällt wird. Nicht selten vergehen dafür drei bis fünf Jahre. Auch wenn dann rückwirkend eine Rente ausbezahlt wird, sind die Betroffenen in der Zwischenzeit regelmässig gezwungen, Leistungen der Sozialhilfe zu beanspruchen und werden finanziell stark belastet und weiter marginalisiert.

¹⁹ <https://www.inclusion-handicap.ch/de/themen/invalidenversicherung-%28iv%29-511.html>

Der Zugang zu IV-Leistungen für Menschen mit Behinderungen wird insbesondere auch durch das juristisch komplizierte Verfahren erschwert. Die Betroffenen sehen sich mit benutzer:innenfeindlichen behördlichen Vorgaben, wiederholten Aktenforderungen trotz bereits erfolgter Einreichung und nicht unabhängigen, behördlich beauftragten Gutachten konfrontiert.

Auch personell braucht es eine inklusive Umstrukturierung, denn nach Selbstvertreter:innen sucht man vergeblich - vor allem natürlich in Entscheidungspositionen. Menschen mit Behinderungen wird hier die Kompetenz in eigener Sache abgesprochen. Dabei ist die IV nicht nur eine Rentenversicherung, sondern soll in erster Linie Versicherte in den Arbeitsmarkt eingliedern und im Arbeitsmarkt halten. Dabei müssen die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zwingend vertreten werden.

Die Schweiz nimmt das Leid zahlreicher Betroffener in Kauf. So nicht! Die IV muss von der Marktlogik entkoppelt werden, damit Betroffene die Unterstützung bekommen, die sie brauchen. Gesundheit kann nicht nach kapitalistischen Regeln funktionieren. Auch in der Schweiz sind Probleme im gesamten Gesundheitswesen allgegenwärtig, die aus diesem Widerspruch hervorgehen. Es wird deshalb höchste Zeit, in der Gesundheitspolitik andere Rahmenbedingungen zu schaffen.

IV-Renten sollen die finanzielle Existenz von Menschen mit Behinderungen angemessen sichern. So fordert es die Bundesverfassung. Eine IV-Rente garantiert dies jedoch kaum, weshalb rund die Hälfte der IV-Rentner:innen auf Ergänzungsleistungen angewiesen ist. Der Zugang zu IV-Renten soll zugänglicher werden.

Generell darf in der IV nicht ein Klima des Misstrauens gegenüber Bezüger:innen und Bewerber:innen herrschen. Denn die Bringschuld liegt nicht bei den Betroffenen, sondern bei der Gesellschaft und ihren Institutionen, die sie behindern.

Behindertenfeindliche Entwicklungen in unserem Gesundheitssystem

Die Covid-19 Pandemie hat zwei Dinge in aller Deutlichkeit aufgezeigt. Erstens, wie verwundbar der Mensch ist, und dass Behinderungen alle und jederzeit treffen können, beispielsweise durch Long-Covid. Zweitens, dass auf die Bedürfnisse von besonders vulnerablen Personen keine Rücksicht genommen wird. Im Umgang mit der Pandemie und Massnahmen zu ihrer Bekämpfung standen primär die Interessen der Wirtschaftsverbände im Fokus. Diese hat Menschen mit Behinderungen und andere besonders gefährdete Personen in ihrer Unversehrtheit bedroht und ihre Grundfreiheiten- und -rechte massiv eingeschränkt. Darüber hinaus haben sich über Diskussionen rund um die Triage, also die Priorisierung von Patient:innen, gesundheitsökonomische Modelle etabliert. Durch diese steuert unser Gesundheitssystem in eine Richtung, in der es normal wird, Behandlungen aus wirtschaftlichen Gründen zu unterlassen. Dies aufgrund von politisch verursachter Knappheit bei Infrastruktur und Personal. Die Folgen dieser Entwicklung können insbesondere für Menschen mit Behinderungen fatal sein.

Gesundheitsökonomische Modelle, wie sie auch in der Schweiz bereits bestehen und noch vermehrt angewendet werden sollen, widersprechen den Grundsätzen der UN-BRK fundamental. Es gilt die nötigen Bedingungen zu schaffen, damit Infrastruktur und Personal die Kapazität haben, den Bedürfnissen ihrer Patient:innen gerecht zu werden. Gesundheit vor Profit!

Krankenkassen

Momentan gibt es ungefähr 60 Krankenkassen für die obligatorische Grundversicherung, die in Konkurrenz zueinanderstehen. Obwohl gemäss Krankenversicherungsgesetz eine Selektion nach Krankheitsrisiko verboten ist, sind die Kassen darauf aus, möglichst viele junge und gesunde Menschen anzuwerben. Darüber hinaus erschweren und verweigern sie den Zugang zu benötigten Versicherungsleistungen bei bekannten Bedürfnissen. Hiervon sind Menschen mit Behinderungen besonders betroffen, obwohl die UN-BRK verlangt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf bestmögliche Gesundheitsversorgung und diskriminierungsfreien Zugang zum Gesundheitswesen haben.

Die Probleme, die Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich haben, sind zum Teil auch für Menschen ohne Behinderungen allgegenwärtig. Seit 1997 stiegen die Krankenkassenprämien im Durchschnitt um 142%. Auch unter Berücksichtigung der Prämienverbilligungen beträgt die Kostenzunahme 101%. In der gleichen Zeit stiegen die Löhne allerdings nur um 15%.

Die Prämien sind zu hoch und Menschen, die aufgrund ihrer Behinderungen mehr medizinische Dienstleistungen und Produkte in Anspruch nehmen, haben besonders hohe Gesundheitskosten. Gleichzeitig haben Menschen mit Behinderungen tendenziell einen tieferen Lohn, was es zusätzlich erschwert, diese Kosten zu stemmen.

Krankenkassen sollten dazu da sein, Menschen bei medizinischen Bedürfnissen wie Krankheiten und Behinderungen zu unterstützen. Leider sind sie durch kapitalistisches Wirtschaften dazu verkommen, gegen eben diese Bedürfnisse systematisch zu diskriminieren und benötigte Leistungen zu erschweren. Unser heutiges Krankenkassensystem versagt unreformierbar und muss neu aufgebaut werden, damit Menschen mit Behinderungen all die Behandlungen und Unterstützungen bekommen, die sie brauchen.

Die Lösung ist die Vereinheitlichung aller Krankenkassen zu einer öffentlichen Einheitskasse, welche nicht nach Profitlogik funktioniert und durch progressive Beiträge finanziert wird. Nur so kann der Pseudowettbewerb zwischen den Krankenkassen verhindert werden, welcher zur Diskriminierung von Menschen führt, welche aufgrund ihrer Bedürfnisse eigentlich besonders auf die Krankenkasse angewiesen sind und welcher die Kosten für die gesamte Bevölkerung in die Höhe treibt. Die finanziellen Ressourcen sollen stattdessen direkt in den Sinn und Zweck der Krankenkassen fliessen, nämlich die zuverlässige und schnelle Bereitstellung von Unterstützung bei medizinischen Anliegen für alle.

Altersvorsorge

Alle Menschen haben Anrecht auf ein würdiges Leben im Alter. Die Realität in der Schweiz sieht aber anders aus. Mittlerweile muss die Hälfte aller Neurentner:innen mit weniger als 3'500 Franken pro Monat auskommen – AHV und Pensionskasse zusammengezählt. Und das, während das Leben immer teurer wird. Das ist ein Skandal. Menschen mit Behinderungen sind von diesem Problem besonders betroffen.

Denn wer nicht oder nur in kleinem Pensum und zu einem niedrigen Lohn angestellt ist, fällt in unserem Rentensystem durch die Maschen. Einzig 45% der IV-Rentner:innen beziehen tatsächlich auch eine Rente aus beruflicher Vorsorge.

Inklusionspolitik ist kein Nischenthema, sondern ein Instrument zur Befreiung aller Menschen. Unser Rentensystem funktioniert für die Mehrheit der Gesellschaft nicht - für alle Lohnabhängigen in mittleren und tiefen Gehaltsklassen, für Migrant:innen, FINTA und natürlich speziell für Menschen mit Behinderungen und deren pflegende Angehörigen und Assistent:innen. Das zugrundeliegende Problem ist, dass die Schere zwischen Arm und Reich immer weiter auseinander geht, die Altersvorsorge aber nur auf die Bedürfnisse einer privilegierten Minderheit ausgerichtet ist.

Die AHV funktioniert nach dem solidarischen Umlageverfahren. Wer viel verdient, zahlt mehr ein, als die Person im Alter erhält, es wird also Geld rückverteilt. Die zweite Säule, die Pensionskassen, basieren hingegen auf dem Kapitaldeckungsverfahren: Wer mehr einzahlt, bekommt auch mehr, wer weniger einzahlen kann, wird auch weniger erhalten. Dieses Verfahren soll die gewohnte Lebensführung nach Eintritt des versicherten Risikos (Alter, Tod oder Invalidität) sicherstellen. Personen, die beim Eintritt der Invalidität aber gerade nicht versichert waren, weil sie z.B. unbezahlte Care-Arbeit leisteten oder in verschiedenen, kleinen (nicht versicherten) Pensen gearbeitet haben, erhalten keine Rente aus der Pensionskasse.

Die Lösung ist folglich langfristig die Abschaffung der 2. Säule zugunsten einer ausgebauten AHV nach Umlageverfahren, damit allen Menschen solidarisch eine Rente ausbezahlt werden kann, die mindestens dem Medianlohn angepasst ist.

BARRIEREN – SELBSTBESTIMMUNG DANK UMSETZUNG DER UNO-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION

Teilnahme am öffentlichen Leben (Politik, Kultur, Verkehr)

Menschen mit Behinderungen sollen uneingeschränkt an politischen Prozessen teilhaben können. Menschen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimm- und Wahlrecht.²⁰ Diese diskriminierenden rechtlichen Hürden müssen abgebaut und stattdessen Strukturen geschaffen werden, die allen Menschen eine selbstbestimmte politische Partizipation ermöglicht (bspw. durch barrierefreie elektronische Stimmabgabe oder barrierefreie Informationen für Wahlen und Abstimmungen). Menschen mit Behinderungen sollen diskriminierungsfrei politische Mandate, öffentliche Ämter und andere bedeutende gesellschaftliche Funktionen einnehmen können. Die dafür notwendige Unterstützung, etwa durch Assistenz, durch Mentoring-Programme von Parteien oder durch barrierefreie Architektur von öffentlichen Gebäuden, ist sicherzustellen.

Barrierefreiheit ist eine ständige Herausforderung für Menschen mit Behinderungen. Nebst Menschen mit motorischen Behinderungen sind auch Menschen mit Sehbehinderungen oder Senior:innen betroffen. Das betrifft sowohl öffentliche und private Gebäude wie auch die öffentlichen Verkehrsmittel. Leider entsprechen oftmals selbst Gebäude, die erst kürzlich gebaut wurden, weder den Normen noch den Konzepten der universellen Zugänglichkeit, die auch für Menschen ohne Behinderungen nützlich wären. Das ist zum einen verschwendetes, wirtschaftliches Potential. Es ist aber auch respektlos gegenüber von Millionen von Menschen und ignoriert das geltende Recht. Bushaltestellen, Bahnhöfe und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs sind zu oft nicht barrierefrei, obwohl das Gleichstellungsgesetz von 2004 dafür eine Frist bis Ende 2023 festgesetzt hatte. Die Mobilität der Menschen wird so enorm eingeschränkt, was die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und selbst den Weg zur Arbeit massiv erschwert. Die Zugänglichkeit von Kulturangeboten im weitesten Sinne wurde in den letzten Jahren verbessert. Aber auch hier muss es weiter vorwärts gehen, damit alle Menschen unabhängig der Art von Behinderungen teilnehmen können. Auch der Zugang zu Sport- und Freizeitaktivitäten im Allgemeinen ist diskriminierend: Die Inklusion für Menschen mit Behinderungen, egal ob Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, muss unbedingt voranschreiten. Nur so können sozialer Zusammenhalt und Gleichberechtigung gefördert werden.

²⁰ <https://www.inclusion-handicap.ch/de/medien/medienmitteilungen/2023/stimmrechtsausschluss-von-menschen-mit-behinderungen-laut-bundesrat-nicht-brk-konform-761.html>

Ausreichend Assistenzbeiträge für mehr Selbstbestimmung

Menschen mit Behinderungen können eigenständig Entscheidungen für ihr Leben fällen. Um diese umzusetzen, sind sie zur Egalisierung ihrer Behinderungen teilweise auf Unterstützung in Form von Assistenz angewiesen. Meist ist die primäre Voraussetzung für den Anspruch auf einen Assistenzbeitrag auf körperliche Hilfeleistungen (im Sinne der Hilfslosenentschädigung der IV) und auf das Leben im eigenen zu Hause ausgerichtet.²¹ Dies führt zu strukturellen Barrieren und Diskriminierungen für Menschen mit geistigen, psychischen und/oder sensorischen Behinderungen, die ebenfalls auf einen Assistenzbeitrag angewiesen sind. Menschen mit Sinnesbehinderungen etwa brauchen keine «Assistenzleistungen» im üblichen Sinne. Stattdessen benötigen gehörlose Menschen vielmehr spezialisierte Dienste wie Gebärdensprachdolmetscher:innen sowie geeignete Kommunikationsmittel wie Untertitel oder Echtzeittranskriptionstechnologien. Blinde Menschen wiederum sind auf Audiodeskriptoren und Hilfsmittel wie Screenreader oder Dokumente mit Braille-Schrift angewiesen. Die Kosten für diese spezialisierten Dienstleistungen werden nur in den seltensten Fällen durch den Assistenzbeitrag der IV gedeckt.²²

Wir fordern daher einen Paradigmenwechsel: weg von der Objektfinanzierung hin zu einer Subjektfinanzierung. Während bei ersterer die Institutionen das Geld bekommen, sind es bei der Subjektfinanzierung die Menschen mit Behinderungen, die die finanziellen Mittel für die Egalisierungsleistungen wie den Assistenzbeitrag erhalten.

Aktuell beträgt der Assistenzbeitrag 35.30 Franken pro Stunde.²³ Die Höhe des Assistenzbeitrages ist nicht am tatsächlichen Bedarf der Menschen mit Behinderungen ausgerichtet. Er ist nicht kostendeckend und unzureichend, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können. Hilfeleistungen werden in die sieben Grundbereiche «alltägliche Lebensverrichtungen», «Haushaltsführung», «gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung», «Erziehung und Kinderbetreuung», «Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit», «berufliche Aus- oder Weiterbildung», «Ausübung einer Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt», «Überwachung während des Tages» und «Nachtdienst» aufgeteilt.²⁴ Wie hoch die Beiträge für Hilfeleistungen in diesen Bereichen ausfallen, hängt davon ab, in welchem Grad der «Hilflosigkeit» sich eine Person gemäss der IV befindet und auf wie viel Dritthilfe sie angewiesen ist.²⁵ Generell zeigt sich, dass die von den Sozialversicherungen eingeplanten Assistenzbeiträge pro Bezüger:in zu knapp berechnet werden (beispielsweise aufgrund von Maximalstunden pro Bereich), um Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte

²¹ Somit gilt, dass Bewohner:innen in Heimen kein Anrecht auf Assistenzbeiträge beanspruchen können, da diese in einer Wohngemeinschaft von einer Trägerschaft mit angestelltem Personal geführt wird.

²² <https://www.inclusion-handicap.ch/de/themen/invalidenversicherung-%28iv%29/assistenzbeitrag-273.html>

²³ <https://www.ahv-iv.ch/p/4.14.d>

²⁴ <https://www.sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6394/download>

²⁵ <https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/assistenz/assistenzbeitrag.html>

Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen.²⁶ Zudem verlangt das aktuelle Modell zur Ausbezahlung von Assistenzbeiträgen ein hohes Mass an Organisationsfähigkeit sowie rechtlich-soziale Kompetenzen. Dies schreckt viele Anspruchsberechtigte ab.

Verbänden, die spezialisierte Beratung im komplexen Bereich der Assistenz anbieten, fehlt es an Ressourcen, um Betroffene wirksam zu begleiten. Die finanziellen Mittel für diese Organisationen müssen deshalb dringend erhöht werden, um eine qualitativ hochwertige Beratung zu gewährleisten und deren Zugänglichkeit zu sichern. Assistenzberatungen sind eine wichtige Dienstleistung für Betroffene, um sich im Verwaltungs- und Rechtssystem zu rechtzufinden.

Darüber hinaus weist das Modell, dass Menschen mit Behinderungen ihre eigenen Assistenzen beschäftigen, durchaus Mängel auf, bietet aber trotzdem am meisten Kontrolle über das eigene Leben und fördert so eine echte Selbstbestimmung. Das Modell soll daher verbessert und unterstützt werden, um zu verhindern, dass bürokratische Hürden seine Wirksamkeit und Zugänglichkeit einschränken.

Es ist daher kaum überraschend, dass ein erheblicher Teil der Assistenzarbeit vom familiären/näheren Umfeld übernommen wird. In der aktuellen Gesetzeslage ist es Familienangehörigen jedoch nicht gestattet, als Assistenzpersonen anerkannt zu werden. Dies gilt auch für Assistenzpersonen, die mit der betroffenen Person verwandt oder verheiratet sind, in einer eingetragenen Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen.²⁷ Dennoch wird genau diesen Personen zugemutet, gewisse Hilfeleistungen ohne Vergütung durch Sozialversicherungen zu übernehmen, weshalb der jährliche Assistenzbeitrag nur dem Elffachen (statt des Zwölffachen) des monatlichen Assistenzbeitrags entspricht. Das derzeitige System basiert daher auf der Ausbeutung von unbezahlter Care-Arbeit, wobei diese grossmehrheitlich von Frauen übernommen wird (rund 80% Frauen bei der Assistenzarbeit). Die pflegenden Angehörigen (insb. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit schweren Behinderungen) müssen infolgedessen enorme Abstriche in der Sozialversicherung und Altersvorsorge in Kauf nehmen.

Die aktuelle Objektfinanzierung erschwert ein selbstbestimmtes Leben, weil ungenügend auf die individuellen Bedürfnisse und Wünsche von Menschen mit Behinderungen eingegangen werden kann. Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf haben faktisch kaum eine Wahl: aufgrund ihrer Behinderungen und den fehlenden Unterstützungsmassnahmen sind sie zu einem Leben in einer Institution gezwungen - ohne sich selbstbestimmt dafür entscheiden zu können.

²⁶ https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/forschung/forschungspublikationen/jcr_content/par/externalcontent_130482312.bitexternalcontent.exturl.pdf/aHR0cHM6Ly9mb3JzY2h1bmcuc296aWFsZS1zaWN0ZXJoZWl0LW/Noc3MuY2gvd3AtY29udGVudC91cGxvYWRzLzlwMjAvMTAvMTZf/MjBEX2VCZXJpY2h0LnBkZg==.pdf

²⁷ <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Invalidenversicherung-IV/Assistenzbeitrag#ga-1239>

Menschen mit Behinderungen, die in Institutionen leben, können aufgrund ihrer Behinderungen derart körperlich oder kognitiv eingeschränkt werden, dass sie ohne Assistenz von Heimpersonal kaum mehr Kontakt mit der Aussenwelt haben. Es gibt keine Mechanismen, die sicherstellen, dass diese Personen jederzeit Zugang zur Justiz haben, besonders wenn sie in Konflikt mit der Institution stehen oder geraten. Dies ist spezifisch in Gewaltsituationen relevant, wo aktuell nur bedingt Zugang zu unabhängigen Unterstützungsangeboten existiert.

Der IV-Assistenzbeitrag ist ein wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben in Arbeit, Politik, Freizeit und Wohnen zu ermöglichen und sie gleichzustellen.

Wohnen

Menschen mit Behinderungen müssen befähigt sein, selbstbestimmt zu entscheiden, wo, mit wem und wie sie wohnen wollen. Das schreibt die UN-BRK vor.²⁸ Die Deinstitutionalisierung ist zentral, um Menschen mit Behinderungen wirkliche Autonomie zu ermöglichen. Sie bedeutet, von einem auf Institutionen basierenden Modell zu Lösungen überzugehen, die die Selbstbestimmung fördern, wie das unabhängige Wohnen oder inklusive Wohngemeinschaften mit angemessener, individueller Unterstützung. Die Selbstbestimmung im Bereich Wohnen ist entscheidend, wenn es darum geht, ein aktiver und sichtbarer Teil der Gesellschaft zu sein.

In der Schweiz wird das aktuell erschwert. Menschen mit Behinderungen werden häufig in Institutionen versorgt und abgeschottet - an einem Ort, wo sie nicht gesehen werden, wo nicht auf sie Rücksicht genommen oder überhaupt mit ihnen kommuniziert wird.

Zu viele öffentliche Gelder sind gesetzlich an Wohnplätze in Institutionen gebunden, während die Mittel für alternative Wohnformen (bspw. WGs von Menschen mit und ohne Behinderungen) sehr bescheiden ausfallen. Die Niederlassungsfreiheit von Menschen mit Behinderungen wird damit missachtet. Sie können ihren Wohnort nicht selbstbestimmt wählen, da er an eine Institution gebunden ist. Die Kantone haben systembedingt nur ein Interesse daran, ihre eigenen Plätze zu belegen, unabhängig von der Familiensituation der Menschen mit Behinderungen oder deren Präferenzen. Das Bundesgericht schützt die Einschränkung der Niederlassungsfreiheit, wie der Fall eines Mannes zeigt, der aus Kostengründen nicht vom Kanton Jura nach Genf ziehen durfte.²⁹

²⁸ <https://www.inclusion-handicap.ch/de/themen/selbstbestimmtes-leben-wohnen-515.html>

²⁹ Vgl. BGer 8C_390/2019 vom 20. September 2019.

Nicht nur eine von der IV (ausreichend!) finanzierte persönliche Assistenz, sondern auch barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum sind für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen nötig. Bei mittleren und grösseren Wohnsiedlungen soll ein bestimmter Prozentsatz von Wohnungen von Beginn weg rollstuhlgängig ausgebaut werden und ausschliesslich an Menschen mit Rollstuhl oder einer vergleichbaren mobilen Einschränkung vermietet werden (analog Alterswohnungen). In mittleren und grösseren Wohnhäusern soll zudem für Besucher:innen eine gemeinschaftlich nutzbare rollstuhlgängige Toilette zur Verfügung stehen.

Bildung

Die inklusive Grundhaltung soll gelebt werden, auch in der Bildung. Eine Schule für alle fördert die Solidarität zwischen Kindern mit und ohne Behinderungen. Auch heute noch werden zu viele Kinder mit Behinderungen auf Sonderschulen verwiesen. Diese Schulen führen oft nicht zu einem Abschluss und bereiten die Schüler:innen nicht auf den ersten Arbeitsmarkt und das gesellschaftliche Leben ausserhalb der Sonderschulen vor. Schüler:innen, die ihre Pflichtschulzeit in diesen Schulen beenden, erreichen oft kein ausreichendes schulisches Niveau. Das verhindert ihre zukünftige Autonomie, erschwert ihre Teilnahme am sozialen Leben ausserhalb der Einrichtungen und verstärkt ihre soziale Ausgrenzung. Die jeweilige Schule soll alle Schüler:innen ihres Schulkreises aufnehmen können. Dafür sind sowohl bauliche Anpassungen bezüglich der Barrierefreiheit notwendig als auch die Einbindung von Fachpersonen für eine möglichst angepasste Begleitung der Kinder mit Behinderungen. So soll das Fachpersonal in der Regel- und Sonderschule auf die Vision des inklusiven Schulsystems sensibilisiert werden. Dies soll die individuelle Förderung der Schüler:innen selbst und ihre Mitbestimmung ermöglichen. Denn integriert geschulte Kinder mit Lern- und Verhaltensproblemen haben eine signifikant höhere Chance auf einen erfolversprechenden Beruf, der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt gibt, als die ehemaligen Sonderklassen-Schüler:innen. Dafür müssen aber die nötigen Ressourcen bereitgestellt werden! Wenn Inklusion in Schulen als Abbau- oder sogenannte «Einsparübung» verstanden wird, dann hilft das weder Kindern mit Behinderungen noch Kindern ohne Behinderungen.

Zu einer inklusiven Bildung gehört auch Bildung zum Thema Inklusion. Die Schulkinder sollen in ihrer obligatorischen Schulzeit Grundkenntnisse über die häufigsten Formen von sichtbaren und unsichtbaren Behinderungen sowie über den Umgang mit diesen Behinderungen erwerben. Der Fokus soll dabei auf der Klassen- und Schulgemeinschaft liegen, deren Sozialkompetenz und damit Tragfähigkeit gestärkt werden soll. Das Lehrpersonal ist entsprechend zu schulen und es sind entsprechende, inklusiv gestaltete Lehrmittel bereitzustellen.

Inklusion in der familienergänzenden Kinderbetreuung

Inklusion muss bereits im frühen Kindesalter beginnen. So können wir eine wirklich inklusive Gesellschaft erreichen. Die familienergänzende Kinderbetreuung – in Kitas, Vorschulen oder schulergänzenden Betreuungseinrichtungen – spielt eine grundlegende Rolle in der Entwicklung von Kindern mit Behinderungen. Dennoch bestehen nach wie vor erhebliche Barrieren: zu wenig Personal mit ausreichender Ausbildung, ungeeignete Räumlichkeiten, nicht ausreichend inklusive Unterrichtsmethoden und unzureichende Finanzierung verunmöglichen es, Kindern mit Behinderungen gerecht zu werden.

Diese Ausgrenzung verstärkt Stereotypen und schränkt die Interaktionen ein, die für ein besseres Verständnis und die gegenseitige Akzeptanz notwendig wären. Dies betrifft auch die Eltern, insbesondere die Mütter, die häufig den Grossteil der Betreuungsarbeit leisten. Gleichzeitig wird so die Schaffung von Bildungsangeboten verunmöglicht, die gleichberechtigte Entwicklung fördern würden.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet uns, eine inklusive Betreuung in allen familienergänzenden Einrichtungen zu gewährleisten.

Die Umsetzung erfordert aber eine angemessene Finanzierung für organisatorische, bauliche und pädagogische Anpassungen, eine Stärkung des Betreuungspersonals sowie eine verstärkte und koordinierte Unterstützung der betroffenen Familien.

ABLEISMUS UND FLUCHT

Das herrschende Migrationsregime macht es für Menschen mit Behinderungen nahezu unmöglich, es auf den etablierten Fluchtwegen in die Schweiz zu schaffen. Unsichtbare, psychische Behinderungen wie Depressionen oder Posttraumatische Belastungsstörungen sind im Asylwesen hingegen so allgegenwärtig, dass sie als «Non-Diagnose» und damit als normal und vernachlässigbar gelten.

Behindertenspezifische Verfolgung ist kein anerkannter Asylgrund und nur mangelhaft ein anerkannter Grund für Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Bei einer Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs können Betroffene vorläufig aufgenommen werden, wenn in ihrem Herkunftsland aktuell unzumutbare Bedingungen herrschen. Bei Menschen mit Behinderungen müsste beispielsweise berücksichtigt werden, ob benötigte Medikamente verfügbar sind oder ob es psychiatrische Einrichtungen gibt. Wenig überraschend: Bei Ausschaffungen werden Bedürfnisse, die aufgrund von Behinderungen bestehen, missachtet.

In der Schweiz herrscht eine restriktive Asylpolitik und eine Allianz aus SVP und FDP versucht stets, sie zu verschärfen – auch dem internationalen Recht widersprechend. Der Umgang mit Asylsuchenden, insbesondere zu Beginn und nach negativen Entscheiden, ist dadurch gekennzeichnet, dass wenig bis keine Schritte in Richtung Integration und Sicherstellung guter Lebensbedingungen unternommen werden. Der Prozess ist nicht darauf angelegt, Hilfe zu leisten, sondern die Menschen möglichst wieder wegweisen zu können.

Entsprechend werden zu wenig finanzielle Ressourcen gesprochen. Besonders besorgniserregend sind der eklatante Mangel an Personal in den Bundesasylzentren (Betreuungsschlüssel bis zu 1:100), der Mangel an ausreichender Qualifikation, die ungenügende medizinische Versorgung sowie Fälle von Gewaltanwendung durch das Sicherheitspersonal. Unter diesen allgemein prekären Voraussetzungen sind Asylsuchende mit Behinderungen mit zusätzlichen Hürden konfrontiert.

Die UN-BRK fordert eine inklusive humanitäre Hilfe, doch die Situation in der Schweiz sowie die Migrationspolitik der EU sind meilenweit davon entfernt.

Viele Unterkünfte der Kantone und Gemeinden sind für Menschen mit Behinderungen nicht geeignet. Die Finanzierung für spezifische Hilfsmittel oder Betreuung ist nicht geklärt und die Behörden sind überfordert. Die Bedürfnisse von Menschen mit unsichtbaren Behinderungen werden systembedingt nicht erkannt. Es fehlen personelle Kapazitäten (im Sinne von spezialisierten Arbeitskräften) für individuelle Unterstützungsleistungen und Assistenz. Zugang zu speziell wegen Behinderungen benötigten Gesundheitsleistungen wird oftmals nicht oder erst bei akut schlechtem Gesundheitszustand ermöglicht. Dies gilt insbesondere für die psychiatrisch-psychotherapeutische Versorgung. Die meisten Bundesasylzentren sind nicht barrierefrei und es herrschen extrem enge Platzverhältnisse. Hier sind speziell Menschen mit Kriegsverletzungen betroffen, denen zum Beispiel einzelne oder mehrere Gliedmassen fehlen. Da kein Anspruch auf IV-Leistungen besteht, gibt es auch keine Finanzierung von angemessenen Vorkehrungen (Hilfsmittel, Gebärdensprachdolmetscher:innen, Assistenz).

Über 20 Organisationen von Menschen mit Behinderungen aus der Schweiz mussten sich zusammenschliessen, um in Einzelfällen finanzielle Hilfe leisten zu können und um Organisatorisches zu übernehmen. Das ist ein Versagen des Bundes, der hier mehrere und grundlegende Aufgaben nicht erfüllt.

Mit vielen Formen von Behinderungen, speziell körperlichen, wäre die einzige Möglichkeit zur Flucht, in ein Resettlement-Programm aufgenommen zu werden. Darin werden besonders vulnerable Personen in Krisengebieten durch die UNHCR ermittelt und dauerhaft in ein aufnahmewilliges Land evakuiert. Deshalb ist es wichtig, dass die Schweiz vermehrt Resettlement-Programme verabschiedet und schutzbedürftige Menschen direkt aufnimmt.

Wir ergreifen Partei für eine inklusive, gleichberechtigte Gesellschaft!

FORDERUNGEN

In Zusammenarbeit mit Selbstvertreter:innen hat die SP Schweiz folgende Forderungen aufgestellt:

Innerhalb der SP

1. **Nichts über uns ohne uns:** Der Einbezug von Menschen mit Behinderungen in der Planung, Umsetzung und Evaluation sämtlicher Forderungen muss gewährleistet werden; **selbstbetroffene Personen innerhalb der Partei bekommen dafür Unterstützung vom Generalsekretariat.**
2. **Inklusion vorleben:** Die Besetzung von Parteigremien sowie Ämtern mit Menschen mit Behinderungen soll aktiv gefördert werden.
3. Darauf hinarbeiten, dass **hindernisfreie Partizipation** für alle ermöglicht wird (bspw. Zugang zu politischen Informationen schriftlich und mündlich, in Präsenz und digital).
4. Mit einem **Massnahmenkatalog** an Hindernisfreiheit und an Nachteilsausgleich für Mitglieder mit Behinderungen arbeiten (beinhaltet Massnahmenkatalog und dafür notwendige Ressourcen).

Als SP gegen aussen

1. Der Bundesrat ratifiziert das **Fakultativprotokoll zur UN-BRK.**
2. **Barrierefreiheit jeglicher öffentlichen Gebäude**, bspw. Asylzentren, Frauenhäuser, etc.
3. **Barrierefreier Zugang zu Informationen** und Abstimmungsunterlagen.
4. **Stimm- und Wahlrecht** für Menschen unter Beistandschaft. Dies darf nicht nur auf Papier bestehen, sondern fordert weitere strukturelle Anpassungen, damit Betroffene ihr Stimm- und Wahlrecht tatsächlich ausüben können.
5. **Selbstbestimmung:** Jede Person entscheidet selbstbestimmt, wie, wo und mit wem sie leben möchte. Vollstationäre Institutionen müssen überwunden und die Niederlassungsfreiheit mit einem System der ausreichenden, persönlichen Assistenz gewährleistet werden.
6. Menschen mit Behinderungen erhalten bedarfsdeckende **Assistenzbeiträge**, damit eine selbstbestimmte Partizipation in allen Lebensbereichen möglich wird. Bisher vom System der persönlichen Assistenz ausgeschlossene Menschen mit Behinderungen, müssen Zugang erhalten. Es braucht einen Wechsel von Objektfinanzierung zu Subjektfinanzierung für Menschen mit Behinderungen.

7. Der **Betrag pro Assistenzstunde** muss eine angemessene Entlohnung der Assistenzpersonen ermöglichen.
8. Unbezahlte **Care-Arbeit** der Angehörigen und Assistenzpersonen muss staatlich entlohnt werden.
9. Ein **einheitliches Verbot der Zwangssterilisation**, auch bei Menschen mit kognitiven Behinderungen.
10. **Kein Profit durch Exklusion**: Private und die öffentliche Hand schaffen Möglichkeiten und gewähren Diskriminierungsschutz zur gleichberechtigten Teilnahme am Arbeitsplatz.
11. **Schutz vor Gewalt** für alle Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen. Anlauf- und Beratungsstellen sind in jeder Hinsicht barrierefrei zu gestalten.
12. **Umstrukturierung sämtlicher Sozialversicherungssysteme (AHV, IV, Pensionskassen, Krankenkassen)**. Weg von der Marktlogik hin zur Orientierung nach effektiven Bedürfnissen. Die Sozialversicherungsverfahren sind benutzer:innengerecht, fair und ohne faktische Beweislastumkehr zu Lasten der Antragsteller:innen auszugestalten.
13. **Berücksichtigung von Behinderungen im Asylwesen**, was die Schaffung angemessener Bedingungen in den Zentren und für die Flucht beinhaltet.
14. Die **inklusiven Bildungsinstitutionen** als Basis für eine inklusive Gesellschaft müssen gestärkt werden. Inklusive Bildung bedeutet sowohl die Inklusion von Kindern mit Behinderungen in die Regelschule als auch Bildung der Schüler:innen zum Thema Inklusion.
15. **Umbenennung der Invalidenversicherung** in «**Inklusions-Versicherung**».

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Unterstriche Wörter im Text werden hier genauer erklärt:

Barrierefreiheit: wenn Gebäude, öffentliche Räume, Arbeitsplätze, Wohnungen, Verkehrsmittel, Gegenstände, Freizeitangebote, aber auch Dienstleistungen und Informationen für alle zugänglich sind. Unabhängig von Behinderungen. Eine Barriere stellt dabei eine unüberwindbare Grenze dar.

Hindernisfreiheit: Bezeichnet ebenfalls den uneingeschränkten Zugang zu den oben genannten Kategorien. Ein Hindernis ist aber im Gegensatz zu einer Barriere überwindbar. Ein Beispiel: Eine Treppe ist für Menschen im Rollstuhl unüberwindbar. Hat die Treppe einen sehr langsamen Treppenlift, stellt die Treppe zwar keine Barriere mehr dar, aber immer noch ein Hindernis. Hindernisfrei wäre ein Personenlift.

Assistenz: Assistenzpersonen unterstützen Menschen mit Behinderungen in ihrem Alltag. Assistenz umfasst viele und vielfältige Arten von Unterstützung, von Hilfe beim Tragen von schweren Einkäufen bis hin zu 24h Betreuung. Der Zweck von Assistenz ist, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben können.

Care-Arbeit (auf Deutsch Sorgearbeit): Arbeit, die im Bereich der personenbezogenen Fürsorge und Pflege liegt. Klassische Beispiele sind Kinderbetreuung, Altenpflege und Haushaltsaufgaben. Das Spektrum der Care-Arbeit reicht aber sehr weit (bspw.: Verantwortung dafür tragen, dass für Geburtstage am Arbeitsplatz etwas organisiert wird). Diese Arbeit wird mehrheitlich von Frauen geleistet und ist meist nicht- oder unterbezahlt.

Objektfinanzierung: Die Zahlungen für Assistenz oder andere Dienstleistungen werden über einen Leistungsvertrag des Kantons direkt an die Leistungserbringer:innen (zum Beispiel im Heim) ausgezahlt.

Ableismus: Wertungssystem aufgrund von körperlichen und kognitiven Normen. In der Gesellschaft und ihren Institutionen herrscht ein Weltbild vor, das Menschen nach gewissen Fähigkeiten und Eigenschaften als der Norm zugehörig oder von ihr abweichend einteilt und bewertet. Menschen, die von der Norm abweichen sind systemisch ausgegrenzt und diskriminiert. Menschen, die den Normen entsprechen sind hingegen systemisch privilegiert.

Behindertenfeindlichkeit: Unterkategorie von Ableismus. Behindertenfeindlichkeit ist spezifischer und bezeichnet verschiedenste Formen der Ablehnung, Diskriminierung und Marginalisierung von Menschen mit Behinderungen. Diese können sowohl zwischenmenschlich als auch strukturell sein.

Patriarchat: Gesellschaftssystem männlicher Dominanz, in dem Frauen, genderqueere Menschen und generell alles, was nicht im traditionellen Sinne «männlich» ist, abgewertet werden. Das führt zu strukturellen Diskriminierungen, die insbesondere FINTA betreffen.

Cis Menschen: Menschen, die sich mit dem Geschlecht identifizieren, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde. (trans Menschen wären hingegen Menschen, die einem anderen Geschlecht angehören, als ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde, z.B. trans Frauen/Männer, aber auch nonbinäre und agender Personen).

Faktische Beweislastumkehr bedeutet, dass Betroffene faktisch ihren Anspruch auf Sozialleistungen beweisen müssen, obwohl dies rechtlich nicht vorgesehen ist. Im Sozialversicherungsrecht führt dies zu hohen Hürden, da Behörden Ansprüche oft implizit ablehnen, bis Antragsteller:innen sie mit umfangreichen Beweisen widerlegen – was den Zugang zu Leistungen erschwert. Dies widerspricht dem eigentlichen Prinzip, dass Sozialversicherungen zugunsten der Betroffenen agieren sollten, anstatt sie mit einer Beweislast zu belasten, die kaum zu bewältigen ist.

Geschützte Werkstätte: Eine bestimmte Art von Arbeitsplatz, in der viele Menschen mit Behinderungen arbeiten. Geschützte Werkstätte sind oft direkt an Institutionen angeschlossen und beschäftigungstherapeutisch orientiert.

Gesundheitsökonomische Modelle: Strukturierung von Behandlungen und Abläufen im Gesundheitswesen nach wirtschaftlichen Standards, stellt wirtschaftliche Faktoren wie Kosteneffizienz über das Wohlergehen von Patient:innen.

Inklusion im weiten Sinne bedeutet „dazugehören“, „willkommen sein“. Als Menschenrecht ist Inklusion unmittelbar verknüpft mit den Ansprüchen auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Das bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt, dass niemand diskriminiert werden darf - dies muss selbstverständlich [!] auch für Menschen mit Behinderungen gelten! In offiziellen Schweizer Papieren (Gesetzen u.a.) wird konsequent von Integration gesprochen. Wir sprechen von Inklusion. Integration und Inklusion bezeichnen zwei tiefgreifend sich unterscheidende sozialpolitische Konzepte.

Integration geht davon aus, dass eine Gesellschaft aus einer relativ homogenen Mehrheitsgruppe und kleinen Minderheiten (z.B. Menschen mit Behinderungen) besteht, die in das vorgegebene Mehrheitssystem integriert werden, soweit dies möglich erscheint. Das Konzept der Integration nimmt also bewusst Unterschiede wahr und erwartet, dass die Minderheit sich an das Mehrheitssystem anzupassen hat, um ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu sein.

Kapitalismus: Überbegriff für seit der Industrialisierung vorherrschende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnungen die basieren auf: dem Privateigentum an Produktionsmitteln, der Steuerung ökonomischer und öffentlicher Prozesse durch den Markt bzw. durch Konkurrenz und der damit einhergehenden Einschränkung des (demokratischen) Staates mitsamt seiner sozialen Verantwortungen zugunsten dieser Märkte.

Progressive Beiträge: Wenn Menschen mit mehr Einkommen und/oder Vermögen auch mehr einzahlen müssen.

FINTA: FINTA ist eine sprachliche Abkürzung und steht für Frauen, intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans und agender Personen. Diese Abkürzung betont die Vielfalt an Geschlechtsidentitäten und die Gemeinsamkeiten, die zwischen verschiedenen, aufgrund des Geschlechts marginalisierten Gruppen existieren.

Pushbacks: Gewaltvolles Zurückdrängen von Menschen auf der Flucht, das meist unmittelbar nach einer Grenzüberquerung erfolgt. Pushbacks dienen dazu, Asylanträge zu verhindern. Damit entziehen sie Menschen auf der Flucht ihr Grundrecht auf Asyl und sind somit illegal.

Resettlement-Programm: Dauerhafte Umsiedlung von Geflüchteten von einem Erstaufnahmeland (in das sie geflüchtet sind) in einen sicheren, aufnahmebereiten Drittstaat.

Migrationsregime: Die vorherrschende Art und Weise, wie ein oder mehrere Staaten mit Migration umgehen. Hier im Text ist insbesondere der Umgang mit Menschen auf der Flucht gemeint, bzw. die kollektiven Bemühungen europäischer Staaten, eine bestimmte Form der Migration und bestimmte Menschengruppen zu bekämpfen.

Sozialversicherungssysteme: Institutionen, die Menschen und ihren Angehörigen Schutz vor Risiken bieten, deren Folgen sie nicht allein bewältigen können. In der Schweiz sind das insbesondere die AHV, IV, Arbeitslosenversicherung und die Erwerbsersatzordnung.